

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnisnr. 4049 |
| Urteil Nr. 89/2007 vom 20. Juni 2007 |

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse vom 26. November 2004, 28. Juni 2005, 12. Juli 2005, 15. Dezember 2005 und 2. Februar 2006 zur Abänderung des KE/EStGB 92 in Bezug auf den Berufssteuervorabzug » (Bestätigung des königlichen Erlasses vom 28. Juni 2005), erhoben von Paul De Mulder.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 18. September 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. September 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob P. De Mulder, wohnhaft in 7022 Hyon, rue des Américains 11, Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse vom 26. November 2004, 28. Juni 2005, 12. Juli 2005, 15. Dezember 2005 und 2. Februar 2006 zur Abänderung des KE/ESStGB 92 in Bezug auf den Berufssteuervorabzug » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. August 2006).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 2007

- erschienen
- RÄin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- B. Druart, Generalauditor der Finanzen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf den Gegenstand der Klage und die damit verbundenen Bestimmungen

B.1.1. Die Klage ist gegen Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse vom 26. November 2004, 28. Juni 2005, 12. Juli 2005, 15. Dezember 2005 und 2. Februar 2006 zur Abänderung des KE/ESStGB 92 in Bezug auf den

Berufssteuervorabzug » gerichtet, insofern er den königlichen Erlass vom 28. Juni 2005 mit Wirkung vom Datum seines Inkrafttretens bestätigt.

B.1.2. Zweck des königlichen Erlasses ist es insbesondere, die Berechnung des Berufssteuervorabzugs dem Artikel 154*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) anzupassen, der durch Artikel 23 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die soziale Konzertierung eingefügt wurde; dieser bestimmt:

« Eine Steuerermäßigung wird Arbeitnehmern gewährt:

- die dem Gesetz vom 16. März 1971 über die Arbeit unterliegen und von einem Arbeitgeber beschäftigt werden, der dem Gesetz vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen unterliegt,

- und die im Besteuerungszeitraum Überarbeit geleistet haben, die aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit oder von Artikel 7 des Königlichen Erlasses Nr. 213 vom 26. September 1983 über die Arbeitszeit in den Unternehmen, die der paritätischen Kommission für das Bauwesen unterstehen, zu einer Lohnzulage berechtigt.

Die Steuerermäßigung beträgt 24,75 Prozent der Summe der Beträge, die als Berechnungsgrundlage für die Lohnzulage in Bezug auf die Stunden, die der Arbeitnehmer im Besteuerungszeitraum als Überarbeit geleistet hat, gedient haben. Werden mehr als fünfundsechzig Stunden Überarbeit geleistet, wird diese Summe nur zu einem Anteil berücksichtigt, der dem Verhältnis zwischen einerseits fünfundsechzig Stunden und andererseits der Gesamtheit der als Überarbeit geleisteten Stunden entspricht.

Die Steuerermäßigung darf jedoch die Steuer auf steuerpflichtige Nettoentlohnungen, die in den steuerpflichtigen Nettoberufseinkünften enthalten sind, nicht übersteigen ».

B.1.3. In seinem Urteil Nr. 50/2007 vom 28. März 2007 hat der Hof zwei Nichtigkeitsklagen zurückgewiesen, darunter die von der auch in der vorliegenden Rechtssache klagenden Partei erhobene Klage, welche sich auf die Wortfolge « und von einem Arbeitgeber beschäftigt werden, der dem Gesetz vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen unterliegt » in Artikel 154*bis* erster Gedankenstrich bezogen.

B.1.4. Der Kläger hat ebenfalls beim Staatsrat eine Klage auf teilweise Nichtigerklärung des königlichen Erlasses vom 28. Juni 2005 eingereicht. Die Klage betrifft in diesem königlichen Erlass die Wortfolge « und von einem Arbeitgeber beschäftigt werden, der dem Gesetz vom

5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen unterliegt » in Artikel 1 § 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich sowie dieselbe Wortfolge in demselben Artikel 1 § 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich.

In Bezug auf das Interesse

B.2. Der Kläger ist in einer Einrichtung beschäftigt, welche Gesundheitspflege, Präventivpflege oder Hygieneleistungen im Sinne von Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. März 1971 erbringt. Diese Einrichtung untersteht den Gemeinden und unterliegt daher nicht dem Gesetz vom 5. Dezember 1968. Der Kläger hat ein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung einer Bestimmung, die zur Folge hat, dass ihm eine Ermäßigung des Berufssteuervorabzugs für Lohnzulagen wegen Überstunden im Sinne von Artikel 29 § 2 des Gesetzes vom 16. März 1971 verweigert wird, wobei diese Verringerung nur den Arbeitnehmern gewährt wird, die ihre Leistungen für Arbeitgeber, die dem Gesetz vom 5. Dezember 1968 unterliegen, erbringen.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.3. Der Kläger leitet einen ersten Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ab. Er ist der Auffassung, die Regierung habe fälschlicherweise die Dringlichkeit geltend gemacht, um den königlichen Erlass vom 28. Juni 2005 nicht der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates im Hinblick auf ein Gutachten zu unterbreiten. Durch die Bestätigung dieses königlichen Erlasses entziehe die angefochtene Bestimmung ihm das Recht, vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates einen Nichtigkeitsklagegrund geltend zu machen, der aus einem Verstoß gegen Artikel 3 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, der zur öffentlichen Ordnung gehöre, abgeleitet sei, und somit verletze sie sein Recht auf ein faires Verfahren.

B.4. Die Bestätigung der königlichen Erlasse über den Berufssteuervorabzug wird durch Artikel 275 § 3 des EStGB 1992 vorgeschrieben. Das Verfahren der gesetzlichen Bestätigung,

das durch diese Bestimmung eingeführt wurde, bestätigt die Kontrolle, die der Gesetzgeber über die durch ihn dem König erteilten Ermächtigungen ausübt. Daher kann nicht geltend gemacht werden, die angefochtene Bestimmung, die bezweckt, in Anwendung von Artikel 275 § 3 des EStGB 1992 einen königlichen Erlass über den Berufssteuervorabzug zu bestätigen, sei mit dem Ziel angenommen worden, die durch die Verwaltungsabteilung des Staatsrates ausgeübte Kontrolle zu lähmen. Der Umstand, dass der bestätigte königliche Erlass Gegenstand einer Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat war, kann den Gesetzgeber nicht daran hindern, eine Befugnis auszuüben, die er sich ausdrücklich vorbehalten hat.

B.5. Der Hof bemerkt außerdem, dass die vorliegende Klage beweist, dass das Eingreifen des Gesetzgebers, das zwar die klagende Partei daran hindern kann, durch den Staatsrat etwaige Unregelmäßigkeiten des bestätigten königlichen Erlasses ahnden zu lassen, ihr nicht das Recht entzieht, vor dem Hof die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes in Frage zu stellen, mit dem der Gesetzgeber den königlichen Erlass bestätigt hat, sowie die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des bestätigten königlichen Erlasses, die sie vor dem Staatsrat bemängelte. Der klagenden Partei ist folglich nicht ihr Recht auf eine wirksame Beschwerde entzogen worden.

B.6. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.7.1. Der Kläger leitet einen zweiten Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung ab. Er ist der Auffassung, dass die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 28. Juni 2005, der durch die angefochtene Bestimmung bestätigt worden sei, hinsichtlich der Berechnung des Berufssteuervorabzugs bezüglich der Lohnzulage wegen der Leistung von Überstunden einen Behandlungsunterschied einführe zwischen

- zwei Kategorien von Arbeitnehmern, denen aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 16. März 1971 eine Lohnzulage gewährt wird: denjenigen, die dem Gesetz vom 5. Dezember 1968 unterliegen, und denjenigen, die von einer öffentlichen Einrichtung beschäftigt werden, welche Gesundheitspflege, Präventivpflege oder Hygieneleistungen erbringt;

- zwei Kategorien von Arbeitnehmern, denen aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 16. März 1971 eine Lohnzulage gewährt wird und die von einer Einrichtung beschäftigt werden, welche Gesundheitspflege, Präventivpflege oder Hygieneleistungen erbringt: einerseits denjenigen, die von einer privaten Einrichtung beschäftigt werden, und andererseits denjenigen, die von einer öffentlichen Einrichtung beschäftigt werden.

B.7.2. Dieser Behandlungsunterschied hinsichtlich des Berufssteuervorabzugs ist die logische Folge des Behandlungsunterschieds zwischen denselben Arbeitnehmern, der durch den vorerwähnten Artikel 154*bis* des EStGB 1992 eingeführt wurde. Obwohl der königliche Erlass vom 28. Juni 2005 einige Tage vor der Ausfertigung des Gesetzes vom 3. Juli 2005, der Artikel 154*bis* in das EStGB 1992 einfügte, angenommen und einige Tage vor demselben Gesetz im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, steht es außer Zweifel, dass dessen Autor rechtzeitig die Berechnung des Berufssteuervorabzugs der Steuerermäßigung anpassen wollte, die den in Artikel 154*bis* erwähnten Arbeitnehmern gewährt wurde, wobei dessen Entwurf bereits durch die Kammern angenommen und dem König zur Unterzeichnung unterbreitet worden war.

B.8. Grundsätzlich gelten für Arbeitnehmer des öffentlichen Sektor und Arbeitnehmer des Privatsektors unterschiedliche Regeln. Da es aufgrund der objektiven Unterschiede zwischen den beiden Kategorien von Arbeitnehmern gerechtfertigt ist, dass sie unterschiedlichen Systemen unterliegen, kann angenommen werden, dass bei einem näheren Vergleich beider Systeme Behandlungsunterschiede zutage treten, mal in einem Sinne, mal im anderen, wobei allerdings jede Regel der Logik des Systems, dem sie gehört, entsprechen soll.

B.9. Die Arbeitnehmer aus dem Privatsektor gelangen in den Genuss der in Artikel 154*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgesehenen Steuerermäßigung, während die zum öffentlichen Sektor gehörenden Arbeitnehmer diesen Steuervorteil in der Regel nicht genießen können.

B.10.1. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, und zwar darauf, ob die betreffenden Arbeitnehmer dem Gesetz vom 5. Dezember 1968 unterliegen.

Dieses Kriterium ist auch sachdienlich angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung. Die angefochtene Gesetzesbestimmung ist das konkrete Ergebnis des Entwurfs eines überberuflichen Abkommens, das für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2006 zwischen den Sozialpartnern des Privatsektors ausgehandelt wurde. Obwohl dieses Abkommen nie über das Entwurfsstadium hinausgekommen ist, weil eine Gewerkschaftsorganisation sich geweigert hat, ihm beizutreten, wollte der Gesetzgeber dennoch « den Entwurf eines überberuflichen Abkommens 2005-2006, den die Regierung übernommen hat, zur Ausführung bringen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1767/001, S. 6).

B.10.2. Der Entwurf eines überberuflichen Abkommens kann Bestimmungen enthalten, die sich auf verschiedene Gegenstände beziehen und entsprechend dem Willen der Verhandlungspartner miteinander verknüpft sein können.

B.10.3. Aus der Prüfung des Entwurfs des überberuflichen Abkommens vom 18. Januar 2005 geht hervor, dass gegenseitige Verpflichtungen eingegangen wurden, insbesondere hinsichtlich der Lohnnorm, des allgemeinen Niveaus bestimmter Investitionen, der Ausbildung und der Arbeitsorganisation. Mehrere von diesen Verpflichtungen erfordern eine Finanzierung durch die öffentliche Hand, deren Regelung in den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz wie folgt präzisiert wurde:

« Die Regierung hat im Hinblick auf die Ausführung dieses Abkommens beträchtliche haushaltsmäßige Anstrengungen unternommen:

- eine Steuermaßnahme in Höhe von 80 Millionen Euro für die neue Regelung im Bereich der Überarbeit;

- eine Verstärkung der Maßnahme der Nichtentrichtung des Vorabzugs für die Gesellschaften, was einer Steuerausgabe von 120 Millionen Euro entspricht;

- eine Steuerausgabe in Höhe von 80 Millionen Euro zugunsten der Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen;

- eine Erweiterung des Wirkungsbereichs des Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmensschließungen entlassenen Arbeitnehmer, wobei die Kosten sieben Millionen Euro betragen;

- die Zuweisung von fünf Millionen Euro an den Fonds zur Förderung des Zugangs zur Arbeit für Personen mit Behinderung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1767/005, SS. 3 und 4).

B.10.4. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die in Artikel 154*bis* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgesehene Steuerermäßigung eine der Finanzierungsmaßnahmen darstellt, denen der Staat zugestimmt hat, um den Entwurf des überberuflichen Abkommens ausführen zu können.

B.11. In Anbetracht dieser Elemente ist es nicht offensichtlich unvernünftig, dass der Gesetzgeber den Steuervorteil nicht jenen Arbeitnehmern gewährt, die von einer öffentlichen Einrichtung beschäftigt werden, welche Gesundheitspflege, Präventivpflege oder Hygieneleistungen erbringt. Er konnte nämlich dem Umstand Rechnung tragen, dass dieser Vorteil den Entwurf eines überberuflichen Abkommens zur Ausführung bringt, das nicht auf diese Arbeitnehmer anwendbar ist und dessen gegenseitig eingegangene Verpflichtungen miteinander verknüpft sein können.

B.12. Da der Gesetzgeber, ohne gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung zu verstoßen, die Steuerermäßigung für Entlohnungen aufgrund geleisteter Überarbeit, die zu einer Lohnzulage berechtigt, den Arbeitnehmern vorbehalten konnte, die dem Gesetz vom 16. März 1971 über die Arbeit unterliegen und durch einen dem Gesetz vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen unterliegenden Arbeitgeber beschäftigt werden, konnte er ebenfalls, ohne gegen dieselben Verfassungsbestimmungen zu verstoßen, einen königlichen Erlass bestätigen, durch den die Berechnung des Berufssteuervorabzugs für dieselben Arbeitnehmer dieser Steuerermäßigung angepasst wurde.

B.13. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Juni 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior